

STATUT
der
HOCHSCHULE
für
BINNENHANDEL
LEIPZIG

Der Binnenhandel hat bei der Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Aufgaben zu erfüllen. Hierzu ist eine verstärkte Heranbildung von gesellschaftlich und fachlich hochqualifizierten Handelskadern erforderlich.

Die Hochschule für Binnenhandel hat die Aufgabe, für den staatlichen und genossenschaftlichen Binnenhandel sowie für die entsprechenden staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik fortschrittliche leitende Kader heranzubilden und sie zu aufrechten Patrioten zu erziehen, die bereit und fähig sind, unermüdlich für ein einheitliches und friedliebendes Deutschland, für die Erhaltung des Friedens und für die Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung zu kämpfen.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben arbeiten alle Stellen der Hochschule eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Mit der Lehr- und Forschungstätigkeit im Dienste der fortschrittlichen Wissenschaft leistet die Hochschule für Binnenhandel ihren Beitrag zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Hochschule für Binnenhandel gibt sich als Grundlage für ihre Arbeit dieses Statut:

1. Abschnitt:

Aufgaben

§ 1

Die Hochschule für Binnenhandel hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes auf Grund der Studienpläne zur Sicherung der Ausbildung hochqualifizierter Fachkräfte, die befähigt sind, auf der Grundlage der neuesten Errungenschaften der Wissenschaft unter besonderer Auswertung der Erfahrungen der Sowjetwissenschaften, die Theorie mit der Praxis zu verbinden.
2. Die Erziehung aller Angehörigen der Hochschule zum demokratischen Staatsbewußtsein, im Geiste des Fortschrittes und der Freundschaft mit allen friedliebenden Völkern und zum echten Patriotismus.
3. Die ständige Weiterbildung des Lehrkörpers und die Qualifizierung eines befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses.
4. Die Abfassung von Lehrbüchern und die Schaffung von Lehrmitteln, die den Studenten die neuesten Erkenntnisse der fortschrittlichen Wissenschaft vermitteln.
5. Die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die zur Verbesserung der Arbeit und damit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und zur Hebung des wissenschaftlichen und kulturellen Niveaus beitragen.
6. Die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und der Intelligenz durch Vermittlung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse an die Werktätigen und durch die Auswertung der Erfahrungen der Aktivistenbewegung.
7. Die Verstärkung des Arbeiter- und Bauernstudiums durch Heranführung der besten schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes an das Hochschulstudium.

2. Abschnitt:

Angehörige der Hochschule für Binnenhandel

§ 2

Angehörige der Hochschule für Binnenhandel sind:

- a) sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers sowie die Ehrensensoren,
- b) die wissenschaftlichen Assistenten und die sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) die Aspiranten,
- d) die immatrikulierten Studenten (einschl. Fernstudenten),
- e) die Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und der sonstigen Einrichtungen der Hochschule.

Der Lehrkörper

§ 3

1. Zum Lehrkörper der Hochschule für Binnenhandel gehören:

- a) die Professoren mit Lehrstuhl,
- b) die Professoren mit vollem Lehrauftrag,
- c) die Professoren mit Lehrauftrag,
- d) die Dozenten,
- e) die mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur Beauftragten,
- f) die Lehrbeauftragten,
- g) die Lektoren,
- h) die Oberassistenten, Assistenten und Aspiranten, soweit sie mit der Abhaltung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen usw. beauftragt sind.

2. Die Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, ihre ganze Kraft für die Entwicklung und Förderung der Hochschule einzusetzen, der Wissenschaft in Lehre und Forschung zu dienen und sich an der Verwaltung verantwortungsbewußt zu beteiligen.

3. Ernennung, Einstellung, Emeritierung oder Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bedürfen zur Übernahme einer nebenberuflichen Tätigkeit der Genehmigung des Rektors.

1. Abschnitt:

Aufgaben

§ 1

Die Hochschule für Binnenhandel hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes auf Grund der Studienpläne zur Sicherung der Ausbildung hochqualifizierter Fachkräfte, die befähigt sind, auf der Grundlage der neuesten Errungenschaften der Wissenschaft unter besonderer Auswertung der Erfahrungen der Sowjetwissenschaften, die Theorie mit der Praxis zu verbinden.
2. Die Erziehung aller Angehörigen der Hochschule zum demokratischen Staatsbewußtsein, im Geiste des Fortschrittes und der Freundschaft mit allen friedliebenden Völkern und zum echten Patriotismus.
3. Die ständige Weiterbildung des Lehrkörpers und die Qualifizierung eines befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses.
4. Die Abfassung von Lehrbüchern und die Schaffung von Lehrmitteln, die den Studenten die neuesten Erkenntnisse der fortschrittlichen Wissenschaft vermitteln.
5. Die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die zur Verbesserung der Arbeit und damit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und zur Hebung des wissenschaftlichen und kulturellen Niveaus beitragen.
6. Die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und der Intelligenz durch Vermittlung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse an die Werktätigen und durch die Auswertung der Erfahrungen der Aktivistenbewegung.
7. Die Verstärkung des Arbeiter- und Bauernstudiums durch Heranführung der besten schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes an das Hochschulstudium.

2. Abschnitt:

Angehörige der Hochschule für Binnenhandel

§ 2

Angehörige der Hochschule für Binnenhandel sind:

- a) sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers sowie die Ehrensensoren,
- b) die wissenschaftlichen Assistenten und die sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) die Aspiranten,
- d) die immatrikulierten Studenten (einschl. Fernstudenten),
- e) die Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und der sonstigen Einrichtungen der Hochschule.

Der Lehrkörper

§ 3

1. Zum Lehrkörper der Hochschule für Binnenhandel gehören:

- a) die Professoren mit Lehrstuhl,
- b) die Professoren mit vollem Lehrauftrag,
- c) die Professoren mit Lehrauftrag,
- d) die Dozenten,
- e) die mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur Beauftragten,
- f) die Lehrbeauftragten,
- g) die Lektoren,
- h) die Oberassistenten, Assistenten und Aspiranten, soweit sie mit der Abhaltung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen usw. beauftragt sind.

2. Die Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, ihre ganze Kraft für die Entwicklung und Förderung der Hochschule einzusetzen, der Wissenschaft in Lehre und Forschung zu dienen und sich an der Verwaltung verantwortungsbewußt zu beteiligen.

3. Ernennung, Einstellung, Emeritierung oder Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bedürfen zur Übernahme einer nebenberuflichen Tätigkeit der Genehmigung des Rektors.

§ 9

1. Der Rektor wird vom Senat in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bedarf zu seiner Amtsführung der Bestätigung durch den Staatssekretär für Hochschulwesen. Die Bestätigung erfolgt auf Vorschlag des Ministeriums für Handel und Versorgung.
2. Die Übergabe des Rektorats findet in einer öffentlichen Feier statt. Hierbei gibt der schiedende Rektor einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit an der Hochschule während seiner Amtsperiode; der neugewählte Rektor hält eine wissenschaftliche Antrittsrede.

§ 10

Im Falle der Verhinderung des Rektors vertritt ihn in allen Angelegenheiten der hierzu vom Ministerium für Handel und Versorgung nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen bestellte Prorektor.

5. Abschnitt:

Die Prorektoren

§ 11

1. Zur Unterstützung des Rektors der Hochschule für Binnenhandel werden 5 Prorektoren eingesetzt, und zwar:
 - a) der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium,
 - b) der Prorektor für Forschungsangelegenheiten,
 - c) der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur,
 - d) der Prorektor für Studentenangelegenheiten,
 - e) der Prorektor für das Fernstudium.
2. Die Prorektoren führen ihre Tätigkeit im Auftrage des Rektors durch und sind ihm für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.
3. Die Prorektoren werden vom Staatssekretär für Hochschulwesen nach Anhören des Rektors und auf Vorschlag des Ministeriums für Handel und Versorgung aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers ernannt.

§ 12

Zu den Aufgaben des Prorektors für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium gehört insbesondere die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Abteilung für gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium.

§ 13

Zu den Aufgaben des Prorektors für Forschungsangelegenheiten gehören vor allem:

1. dafür Sorge zu tragen, daß die Forschungsarbeiten der Institute in den für die Entwicklung des Handels entscheidenden Fragen durchgeführt werden,
2. die Errungenschaften der Wissenschaft der Sowjetunion, der volkdemokratischen Länder sowie der Deutschen Demokratischen Republik den Instituten zugänglich zu machen, einen systematischen Erfahrungsaustausch mit Wissenschaftlern befreundeter Länder zu pflegen,
3. Vorbereitung und Einberufung der wissenschaftlichen Konferenzen.

§ 14

Zu den Aufgaben des Prorektors für wissenschaftliche Aspirantur gehören insbesondere:

1. Auswahl, Beratung und Vorbereitung der Anwärter auf die Aspirantur,
2. die allgemeine Anleitung der wissenschaftlichen Ausbildung der Aspiranten durch Kontrolle der Ausarbeitung und Erfüllung der individuellen Arbeitspläne im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor,

3. die Durchführung von Aspiranten-Seminaren und Konsultationen für Aspiranten sowie die Sicherstellung der Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Studiums und des Studiums der russischen Sprache,
4. Gewährleistung der materiellen Sicherstellung der Aspiranten.

§ 15

Zu den Aufgaben des Prorektors für Studentenangelegenheiten gehören insbesondere:

1. Leitung der Auswahl und Immatrikulation der Studenten,
2. Kontrolle und Anleitung der Institute hinsichtlich der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit unter den Studenten, laufende Überprüfung des Ausbildungsstandes der Studenten sowie die Leitung der kulturell-erzieherischen Arbeit,
3. Überwachung des Ablaufs des Lehrbetriebes, der Einhaltung der Studienpläne und die Organisation und Kontrolle des Prüfungswesen,
4. Kontrolle und Betreuung der Studenten (Beobachtung ihres Gesundheitszustandes, Überwachung der Anwendung der Stipendienverordnung, Internate usw.),
5. Vorbereitung der Berufspraktika der Studenten, Anleitung und Kontrolle der mit der Durchführung beauftragten Institute und Angehörigen des Lehrkörpers.

§ 16

Die Aufgaben des Prorektors für das Fernstudium ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Abschnitt:

Der Verwaltungsdirektor

§ 17

1. Dem Verwaltungsdirektor obliegt die Durchführung der Verwaltungsaufgaben der Hochschule für Binnenhandel.
Er wird vom Rektor nach Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung eingesetzt.
2. Der Verwaltungsdirektor führt seine Tätigkeit im Auftrage und zur Unterstützung des Rektors durch. Er ist verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die die Arbeit der Verwaltung betreffen, sowie für die systematische Erhöhung des Staatsbewußtseins der der Verwaltung unterstehenden Mitarbeiter.
3. Der Verwaltungsdirektor ist in allen Fragen der Haushaltswirtschaft der ständige Beauftragte des Rektors. Er hat diesen laufend über die Durchführung und Erfüllung der Haushaltspläne zu unterrichten. Zur Durchführung der Haushaltsaufgaben steht dem Verwaltungsdirektor ein Haushaltsbearbeiter zur Seite. Der Haushaltsbearbeiter ist der Leiter der Haushaltsstelle.
4. Der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehr- und Forschungstätigkeit der Hochschule.
5. Der Verwaltungsdirektor hat vor allem die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß alle Mitarbeiter
 - a) ständig die Arbeitsbedingungen der Wissenschaftler und die Arbeitsmethoden der Verwaltung verbessern,
 - b) die Sorge um den Menschen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen,
 - c) bei der Durchführung ihrer Arbeit strengste Sparsamkeit üben und unbürokratisch verfahren.

§ 18

Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors gehören weiter insbesondere:

1. die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne,
2. die Vorlage der Entwürfe für den Stellenplan,
3. die Grundstücks- und Vermögensverwaltung,
4. die Leitung der Durchführung der Investitions- und Bauangelegenheiten,
5. die Leitung der wirtschaftlichen Einrichtungen der Hochschule,

6. die Aufsicht über die Ordnung in allen Hörsälen, Instituten, Internaten, Mensen usw. unter Beachtung der erforderlichen Wachsamkeit und Sicherheit,
7. die Versorgung der Institute, der wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule mit Ausstattung, Inventar und Materialien,
8. die Berechnung und Zahlung der Vergütungen an die Angehörigen der Hochschule und die Auszahlung der Stipendien, soweit sie durch Hochschulorgane erfolgt,
9. die Vertretung der Hochschule in Wirtschaftsfragen. Der Verwaltungsdirektor gilt grundsätzlich als bevollmächtigt zum Abschluß von entsprechenden Verträgen,
10. der Diensteinsatz und die Dienstaufsicht für alle Arbeiter und Angestellten im Einvernehmen mit dem zuständigen Institutsdirektor — mit Ausnahme der Angehörigen des Lehrkörpers und der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter

7. Abschnitt:

Der Senat

§ 19

1. Der Senat besteht aus dem Rektor der Hochschule für Binnenhandel, den Prorektoren, dem Verwaltungsdirektor, den Institutsdirektoren, dem Leiter der Hochschulbibliothek und einem von der Betriebsgewerkschaftsleitung benannten und dem Lehrkörper der Hochschule angehörenden Vertreter der Gewerkschaft. Nach Anhören des Senats und nach Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung sind vom Rektor für seine Amtsdauer bis zu 3 weitere Angehörige des Lehrkörpers als Mitglieder des Senats zu berufen.
2. In den Senat werden durch den Rektor nach Anhören des Senats und Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung hervorragende Vertreter der Praxis berufen.
3. Bei der Behandlung spezieller fachlicher Fragen oder von Problemen, die die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung der Hochschule betreffen, können durch den Rektor weitere Angehörige der Hochschule und Fachleute aus der Praxis als Gäste eingeladen werden.
4. Bei der Behandlung von Studentenangelegenheiten und die Studienordnung betreffenden Problemen wird ein von der Hochschulgruppenleitung der FDJ benannter Vertreter hinzugezogen.

§ 20

1. Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors verleihen. Die Verleihung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung und durch den Staatssekretär für Hochschulwesen.
2. Die Ehrensensoren nehmen an besonderen Sitzungen des Senats teil und sind, ebenso wie die Sensoren, zu allen feierlichen Veranstaltungen der Hochschule einzuladen.

§ 21

1. Der Senat wählt den Rektor. Der Senat berät und beschließt auf der Grundlage der Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die wissenschaftliche und gesellschaft-

liche Entwicklung der Hochschule für Binnenhandel sowie über grundsätzliche Fragen des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, die für die Hochschule als auch für die friedliche Entwicklung des gesamten deutschen Volkes von Bedeutung sind.

2. Im besonderen gehören zu den Aufgaben des Senats:

- a) die Förderung des Kampfes um ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland, vor allem die Durchführung von wissenschaftlichen Diskussionen mit westdeutschen Wissenschaftlern sowie Austausch von Delegationen usw.,
- b) die Prüfung, Beratung und Kontrolle der Durchführung der im Rahmen der Volkswirtschaftspläne aufgestellten Semester- und Jahrespläne und der langfristigen Pläne der Hochschule,
- c) die Prüfung der Pläne der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sowie die Kontrolle ihrer Durchführung,
- d) die Behandlung von lehrmethodischen Fragen und die Verallgemeinerung der Arbeitserfahrungen der Hochschule und ihrer Institute sowie anderer wissenschaftlicher Institutionen,
- e) die allseitige Förderung des wissenschaftlichen Lebens, insbesondere des wissenschaftlichen Meinungsstreites an der Hochschule durch Tagungen, Konferenzen usw.,
- f) die Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung von Nationalpreisen und anderen Auszeichnungen,
- g) die Anleitung und Koordinierung der Arbeit der einzelnen Institute, insbesondere bei der Sicherstellung des Studiums entsprechend den bestätigten Studienplänen und genehmigten Vorlesungsprogrammen, sowie die Prüfung und Auswertung der Arbeitsberichte der Institute.

§ 22

1. Den Vorsitz im Senat führt der Rektor.

2. Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Ministeriums für Handel und Versorgung bedarf.

8. Abschnitt:

Die Institute

§ 23

Die Institute dienen dem Unterricht und der Forschung auf einem bestimmten wissenschaftlichen Gebiet oder in einigen eng miteinander verbundenen Fächern. Zur Lösung ihrer Aufgaben werden erfahrene Vertreter der Praxis herangezogen.

§ 24

1. An der Spitze eines Instituts steht der Direktor des Instituts. Er wird vom Rektor nach Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung ernannt und ist für die Erhaltung und Förderung der Arbeitsfähigkeit der ihm anvertrauten Einrichtung verantwortlich.
2. In den einzelnen Instituten bestehen Institutsleitungen. Der Institutsleitung gehören an: der Direktor, der stellvertretende Direktor und der geschäftsführende Assistent.

§ 25

1. Die Aufgaben eines Institutsdirektors ergeben sich aus den Anordnungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen, des Rektors sowie den Beschlüssen des Senats.
2. Zu den Aufgaben des Institutsdirektors gehören insbesondere:
 - a) die Sicherstellung der Durchführung des Studiums (einschl. des Fernstudiums) entsprechend den bestätigten Studienplänen und genehmigten Vorlesungsprogrammen,
 - b) die Unterstützung der Mitarbeiter des Instituts bei ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung,
 - c) die ständige Anleitung und Kontrolle der Vorlesungen, Konsultationen, Übungen, Seminare und der übrigen Lehrveranstaltungen des Instituts, (einschl. der Lehrbriefe für das Fernstudium),
 - d) die Förderung der kulturell-erzieherischen Arbeit unter den Angehörigen des Instituts.
3. Die Institutsdirektoren haben für die Besetzung der Institute entsprechend des Stellenplanes Sorge zu tragen.
4. Bestimmungen über die innere Ordnung und die Benutzung der Institute werden von den Direktoren im Rahmen der Arbeits- und Hausordnung nach Bestätigung durch den Rektor erlassen.

9. Abschnitt:

Die Studenten

§ 26

1. Das Recht zum Studium an der Hochschule für Binnenhandel haben alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den jeweiligen Richtlinien für die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen.
2. Für Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, ist zur Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Binnenhandel die Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen erforderlich.
3. Die Zulassung zum Studium erfolgt im Rahmen der Zulassungskontingente entsprechend den geltenden Bestimmungen durch den Rektor.
4. Die Immatrikulation vollzieht in feierlicher Form der Rektor. Durch die Immatrikulation werden die Studenten in den Kreis der Hochschulangehörigen aufgenommen.

§ 27

1. Die Studenten erhalten Stipendien und Gebührenerlaß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jeder Student ist den Werktätigen unserer Arbeiter- und Bauernmacht zum höchsten Einsatz seiner Kräfte verpflichtet. Er hat sich ständig um die Aneignung der neuesten Errungenschaften der Wissenschaft, unter besonderer Auswertung der Erfahrungen der Sowjetwissenschaft, zu bemühen. Er hat sein gesamtes Verhalten an der Hochschule und außerhalb der Hochschule diesem hohen Ziel entsprechend einzurichten.
3. Die Studenten werden nach Studienplänen ausgebildet, zu deren strikter Einhaltung jeder Student verpflichtet ist.
4. Die Studenten haben die vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und das Staatsexamen (Diplomexamen) termingemäß abzulegen.
5. Sie erhalten, nachdem sie alle Anforderungen des Studienplanes erfüllt und das Staatsexamen (Diplomexamen) abgelegt haben, ein Zeugnis über die Beendigung der Ausbildung unter Angabe der erworbenen Befähigung.
6. Studenten, die das Studium mit der Note „ausgezeichnet“ abgeschlossen haben, erhalten eine besondere Urkunde.

§ 28

Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel nach ordnungsgemäßer Beendigung des Studiums, im Ausnahmefall auf Antrag des Studenten, bei mehrfachem Nichtbestehen der vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlußprüfungen oder auf Beschluß des Disziplinarausschusses.

§ 29

Für die Berufslenkung der Absolventen der Hochschule für Binnenhandel gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Abschnitt:

Grundsätze über die Organisation und Ordnung der Studienarbeit

§ 30

Um den Studenten der Hochschule für Binnenhandel eine umfassende Bildung zu vermitteln und sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zur praktischen Anwendung des an der Hochschule erworbenen Wissens zu befähigen, werden folgende Formen der Studienarbeit festgelegt:

- a) Vorlesungen,
- b) Selbststudium,
- c) Seminare,
- d) Übungen, Kurse und Exkursionen,
- e) Spezialseminare,
- f) Konsultationen,
- g) Berufspraktika.

§ 31

1. Die Studienpläne werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigt und sind damit allgemein verbindlich.
2. Das Studienjahr umfaßt das Herbstsemester, das Frühjahrssemester, den Prüfungsabschnitt, das Berufspraktikum und die Ferien.
Die Termine für den Ablauf des Studienjahres werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen festgelegt.
3. Die Studenten werden während des Studiums in Seminargruppen zusammengefaßt.
4. Für die Organisierung der Studienarbeit und den Studiengang gelten die in einer allgemeinen Studienordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 32

1. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums wird vom Rektor eine Hausordnung erlassen, zu deren Einhaltung alle Angehörigen der Hochschule verpflichtet sind.
2. Gegen Studenten, die die Ordnung und die Disziplin verletzen, werden Disziplinarmaßnahmen entsprechend der Disziplinarordnung durchgeführt.

11. Abschnitt:

Rechtsstellung und Vermögen der Hochschule für Binnenhandel

§ 33

1. Die Hochschule für Binnenhandel ist juristische Person und Rechts-träger des ihr übertragenen Volkseigentums.

Sie wird durch den Rektor vertreten. Ihr Sitz ist Leipzig.

2. Die Hochschule für Binnenhandel untersteht dem Ministerium für Han-del und Versorgung.

§ 34

Das Vermögen der Hochschule für Binnenhandel, Gebäude, Ausstattung, Inventar usw. ist Volkseigentum und genießt als solches besonderen ge-setzlichen Schutz. Jeder Angehörige der Hochschule ist für die Erhaltung und sorgsame Pflege des Volkseigentums persönlich verantwortlich.

Leipzig, den 13. Dezember 1954

Der Rektor

gez. Prof. Klemens Hochkeppler

Entsprechend dem Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. 8. 1952 über die Aufstellung von Statuten der Universi-täten und Hochschulen wird das Statut der Hochschule für Binnenhandel Leipzig auf Vorschlag des Ministeriums für Handel und Versorgung be-stätigt.

Das Statut der Hochschule für Binnenhandel tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1955 in Kraft. Gleichzeitig wird für die Hochschule für Binnenhandel die vorläufige Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. 5. 1949 aufgehoben.

Änderungen dieses Statuts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

Berlin, 12. Januar 1955

Siegel:

Staatssekretariat für Hochschulwesen

**Deutsche Demokratische Republik
Staatssekretariat für Hochschulwesen**

**gez. Prof. Dr. Harig
Staatssekretär**